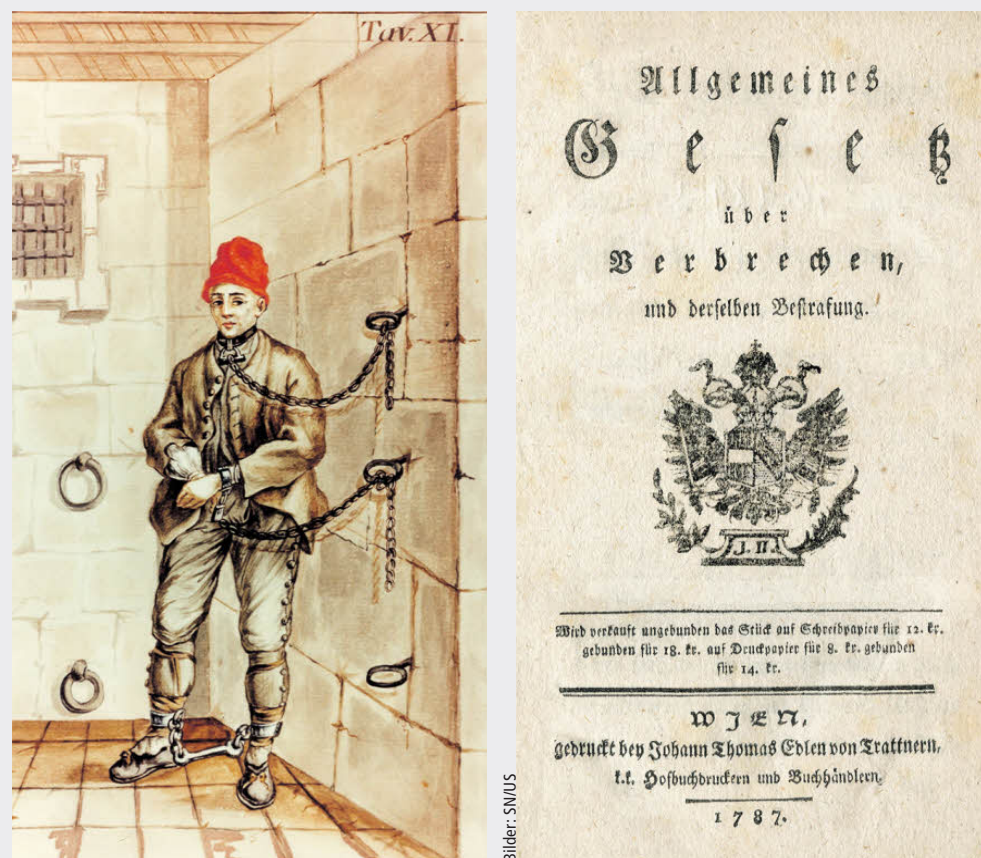




Das Ende für Schwert und Galgen?

IM BLICKPUNKT

Joseph II. (oben) schaffte die Todesstrafe in Österreich – wenn auch nur für kurze Zeit – erstmals 1787 ab (siehe Bild rechts). Tatsächlich war dieser, bislang in der Literatur oft hochgelobte Schritt, in der Praxis zahllos: Die „Ersatzstrafen“ (Bild Mitte) führten in kürzester Zeit meist zu einem ähnlichen Ergebnis wie vollstreckte Todesstrafen.



Ich weiß ja nicht, wie es Ihnen, werter Leserin/werter Leser, geht, ich jedenfalls bin immer wieder versucht, meiner Betroffenheit vorzubeugen und die Zeitung rasch beiseite zu legen, wenn ich den neuesten Amnesty-International-Bericht zum aktuellen Stand der Todesstrafe sehe: 2008 wurden wenigstens 8864 Todesurteile in 52 Ländern gefällt und an 2390 Menschen in 25 Ländern vollzogen – wobei nur die bekannt gewordenen Fälle erfasst sind und die Zahlen mit Sicherheit wesentlich höher liegen.

GERHARD AMMERER

Die Exekutionen geschahen auch im Vorjahr durch Enthaupten, Hängen, Erschießen, Steinigen, die Giftspritze und den Elektrischen Stuhl. Im Dezember 2008 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im zweiten Jahr in Folge eine Resolution für einen weltweiten Hinrichtungsstopp verabschiedet und tatsächlich ist weltweit ein Trend zur Tilgung dieser Sanktion aus dem Gesetz zu bemerken: Mexiko und Liberia haben die Sanktion 2005 abgeschafft, die Philippinen 2006, Albanien, die Cook-Inseln und Ruanda 2007, Argentinien und Usbekistan 2008.

Während am 8. Februar 2008 in Nebraska die einzig gesetzlich vorgesehene Hinrichtungsmethode durch den elektrischen Stuhl für verfassungswidrig erklärt wurde, da sie, so die Begründung, einer zivilisierten Gesellschaft widerspreche, entschied das Oberste Gericht der USA am 16. April 2008 in einem Grundsatzurteil, dass die Giftspritze dem in der US-Verfassung festgeschriebenen Verbot grausamer und unüblicher Strafen nicht widerspreche. Auch die Wahlkampfaussagen von Präsident Obama räumten der Todesstrafe in den USA auch in Zukunft eine Existenzberechtigung ein. Andererseits hat der Expräsidentschaftsbewerber Bill Richardson als Gouverneur von New Mexico am 18. März 2009 das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe unterschrieben und als Grund sein Gewissen und die Fehlbarkeit der Justiz genannt. Damit sind es immerhin schon 15 von 50 US-Bundesstaaten, in denen Todesurteile der Vergangenheit angehören.

Die Diskussionen über Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit dieser schwerwiegendsten aller gerichtlichen Sanktionen reichen weit zurück, bis in die Zeit des Naturrechts und der Aufklärung, und haben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas zu legislativen Änderungen geführt. In meiner Studie zur erstmaligen Abschaffung der Todesstrafe in Österreich – endgültig war das erst 1968 der Fall – wurde beispielhaft der Paradigmenwechsel in der habsburgischen Strafgesetzgebung während der zehnjährigen Alleinregierung Josephs II. untersucht. Trotz massiver Quellenverluste durch den Justizpalastbrand 1927 ermöglichte die Zusammenschau der vor allem über Wiener Bestände verstreuten Akten dennoch eine relativ detaillierte Rekonstruktion der Gesetzgebungsvorgänge, der Betrachtung der innerbehördlichen und öffentlichen Diskurse sowie der zeitgenössischen Rezeption des Gesetzes und der Anwendungsschwierigkeiten in der Gerichtspraxis.

Todesstrafe im 18. Jahrhundert in Österreich für 42 Delikte

Die Verminderung der Todesstrafe, die im zeitgenössisch geltenden Recht, der Constitutio Criminalis Theresiana, für 42 Delikte vorgesehen war, bildete den Grund für den am 2. Februar 1781 ergangenen kaiserlichen Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Kriminalgesetzes. Die Oberste Justizstelle sollte Überlegungen anstellen, ob und in welchen Fällen die Todesstrafe beizubehalten sei und welche kostengünstigen Ersatzmöglichkeiten es gäbe. Damit begann ein jahrelanges Ringen um das materielle Recht, die Neugestaltung des Strafverfahrens und die Einrichtung staatlicher Kriminalgerichte. Dass diese Ringen in seinen Einzelheiten überhaupt nachvollziehbar war, ist maßgeblich einem von der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher unentdeckt gebliebenen Quellenbestand im Österreichischen Staatsarchiv zu verdanken, nämlich dem archivalischen Nachlass des Referenten in der Sache, Franz Georg Ritter von Keef.

Die Sitzungsprotokolle der zuständigen Kompilationshofkommission, mehrere Gesetzesentwürfe und die sehr detailliert ausge-

führten Änderungswünsche Josephs II. geben nicht nur Auskunft über mehrfache Neuüberarbeitungen und die äußerst penible Beschäftigung des Kaisers mit einzelnen Rechtsmaterien, sondern zeigen auch, dass eine erste Version des Kriminalgesetzes bereits 1783 fertiggestellt und publikationsreif war, der Kaiser jedoch unerwartet – und unerklärlicher Weise – plötzlich schwerwiegenden Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines neuen Strafgesetzes äußerte und die Juristen wieder am Punkt null begannen.

Ein zweites grundlegendes Quellenbündel betrifft drei umfangreiche Grundsatzgutachten zur Frage der Todes- und möglicher Ersatzstrafen, die von Keef sowie von Karl Anton Freiherr von Martini und Joseph Ferdinand Ritter von Holger erarbeitet wurden und die weiteren Diskussionen bestimmten.

Jahrelanges Ringen um ein neues habsburgisches Strafrecht

Für die Jahre des Entstehungsprozesses des neuen habsburgischen Strafrechts, 1781–1786, geben die Quellen neben singulären Versuchen, kaiserliche Anweisungen zu umgehen (beispielsweise bei der von ihm angeordneten Öffentlichkeit sämtlicher Prügelstrafen), vor allem Auskunft über die Strategien des Aushandelns von Normen und In-

halten zwischen Kaiser, Gesetzgebungsgremium und anderen damit befassten Behörden. Durch die Ausweitung der Diskussion und die Einforderung schriftlicher Gutachten von diversen Hofstellen und Appellationsgerichten suchte der Regent die Meinungsbildung offenbar auf eine möglichst breite Basis zu stellen und die neuen Normen dadurch zusätzlich zu legitimieren. Gewichtige Korrekturgreiffe des Kaisers erfolgten doch mitunter auch gegen die Ansichten seiner obersten Juristen, etwa als es um die Frage der Beibehaltung bzw. Verschärfung der Brandmarkung im Gesicht ging. Joseph II. verfolgte damit konsequent die Umsetzung seiner utilitaristisch orientierten Strafzwecküberlegungen, die er durch die Schaffung von drakonischen Strafen und deren ostentativer Ausgestaltung zu realisieren suchte.

Zwischen Herbst 1783 und Frühling 1784 kam es zu gewichtigen Modifikationen des Strafkonzpts. Die maßgeblichste Änderung betraf die Anweisung Josephs II., die Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren gänzlich zu tilgen und die Sanktion nur noch im standrechtlichen Verfahren vorzusehen, wobei möglicherweise sein Bruder Peter Leopold, Großherzog von Toskana, Vorbildwirkung hatte, der zeitgleich ebenfalls ein neues Kriminalrecht erarbeitete und die Todesstrafe abschaffen ließ.

Todesstrafe 1787 abgeschafft – vorerst nur auf dem Papier

Das schließlich am 2. April 1787 veröffentlichte „Allgemeine Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung“ sah nominell die Todesstrafe nicht mehr vor, doch wurde rasch klar, dass beim Vollzug der schweren Kerker-Ersatzstrafen und der Sanktion des Schiffzugs in kürzester Zeit bedeutend mehr Menschen ums Leben kamen, als zuvor unter Maria Theresia hingerichtet worden waren. Auch wurde zwar die Todesstrafe 1787 getilgt, jedoch ein Jahr später durch das Verfahrensrecht, die „Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung“, auf dem Umweg der Übernahme des Standrechts für Zivilpersonen wieder eingeführt.

Aus diesen Gründen scheint die von Rechtshistorikergenerationen bisher als bedeutend hervorgehobene Abschaffung der Todesstrafe durch Joseph II. bei genauerem Quellenstudium doch fragwürdig und wird noch bedenkllicher, wenn sie, wie es häufig der Fall ist, mit Modernisierung in Verbindung gebracht wird. Schon manche kritischen Zeitgenossen wiesen darauf hin, dass die schweren, lebensbedrohlichen Ersatzstrafen zwar eine normative, jedoch keine faktische Substitution der Todesstrafe darstellen würden. Um eine Humanisierung der Sanktionen ging es dem Gesetzgeber nicht und die Todesstrafe hielt er keineswegs für zu grausam oder unangemessen, sondern lediglich für ökonomisch und gesellschaftspolitisch unnütz. Mit Prügel und schweren Ketten-Arbeitsstrafen war der Strafzweck wesentlich wirkungsvoller zu erreichen. Effizienz und ökonomischer Nutzen für das Gemeinwesen standen im Vordergrund der Straftat und wurden durch die ostentative Präsentation der herrschaftlichen Durchsetzung von Zucht und Ordnung und die wirkungsvolle Präsenz der abschreckenden Strafarbeiten in der Öffentlichkeit noch ergänzt.

Renaissance der Todesstrafe ab 1795

Die Phase der Tilgung der Todesstrafe im zivilen Strafrecht erwies sich allerdings als kurzes „Zwischenspiel“. Unmittelbar nach den Jakobinerprozessen erfolgte 1795 die Wiedereinführung der Sanktion für Hochverrat; und zu einer abermaligen Ausdehnung der Todesstrafe kam es im Strafgesetzbuch von 1803.



Bianca Jagger und Professor Otto Triffterer diskutierten an der Universität Salzburg. Bild: SNPFEEFER

Bestehen wir unsere Kinder?

Diskussion um Strafbarkeit von Verbrechen gegen künftige Generationen

Die Risiken des CO₂-Ausstoßes, der Nutzung der Atomkraft oder der Gentechnologie sind noch nicht abschätzbar. Doch Umweltkatastrophen führen uns die Konsequenzen ökonomischen und ökologischen Fehlverhaltens täglich vor Augen. Werden uns die künftigen Generationen vorwerfen, dass wir nichts dagegen unternommen haben – wo es doch unmöglich ist, dass wir „nichts gewusst haben“? An der Uni Salzburg wird nun diskutiert, ob das internationale Strafrecht ein geeignetes Instrument zum Schutz der Ökosysteme ist, die für unser Überleben von Bedeutung sind.

„Wirtschaftliche, kulturelle, militärische oder wissenschaftliche Aktivitäten, die die Umwelt schädigen, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen beeinträchtigen oder Ökosysteme gefährden, sollen international für strafbar erklärt werden.“ Diese Forderung stellte die Umweltaktivistin Bianca Jagger an der Universität Salzburg zur Diskussion. Sie war diesen Sommer Gastvortragende bei der „Salzburg Law School on International Criminal Law“, an der jedes Jahr Juristen aus aller Welt teilnehmen.

Bianca Jagger, ehemaliges Model und Frau von Rolling Stone Mick Jagger, sprach als Vertreterin des World Future Councils (WFC). Diese Organisation hat sich zum Ziel gesetzt, dass der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag auch die oben genannten Verbrechen als „Crimes against Future Generations of Life“ ahndet. „Das wäre ein wirkungsvolles Signal an Firmen, die Raubbau an der Natur betreiben, aber

auch an politische Entscheidungsträger“, sagte Jagger.

Der Strafrechtsprofessor Otto Triffterer, Gastgeber Bianca Jagers an der Universität Salzburg, hält einen Erfolg ihrer Bemühungen für möglich. „Überzeugungsarbeit dafür ist vor allem auf der Ebene der Vereinten Nationen und im Rahmen der Staatenversammlung zu leisten“, erklärte der Experte für internationales Strafrecht. Ein Komitee und das Sekretariat dieser Versammlung treffen sich im November in Den Haag, um die erste Review Conference im Mai 2010 in Kampala, Uganda, vorzubereiten.

Bewusstseinsbildung ist Voraussetzung

Dabei wird es um eine Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gehen. Als mögliche neue Straftatbestände werden bei der Review Conference die „Delikte gegen künftige Generationen“ sowie der internationale Terrorismus und der internationale Drogenhandel diskutiert. Die Aussichten, dass schon beim ersten Versuch eine Erweiterung des Rom-Statuts gelingt, sind allerdings vorsichtig einzuschätzen. Das hat neben rechtswissenschaftlichen vor allem auch politische Gründe. Entscheidend für einen künftigen Erfolg ist jedoch, dass auf privater und öffentlicher Ebene die Bewusstseinsbildung eingesetzt hat. JOSEF LEYRER



Gerichtshof beruht auf internationalem Vertrag
Der Gerichtshof in Den Haag ist durch einen internationalen Vertrag ins Leben gerufen worden. Bisher haben 110 Staaten weltweit das Rom-Statut ratifiziert, damit Verbrechen, die wegen ihrer Schwere die Internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, auf internationaler Ebene geahndet werden können. Momentan ist der Gerichtshof für die Delikte Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden zuständig. Stärkster Opponent gegen den Gerichtshof sind die USA. Auch Russland, Indien, Pakistan, China, Israel und der Iran haben das Rom-Statut bisher nicht ratifiziert.